

Satzung

über den Wochenmarkt der Gemeinde Reken (Wochenmarktsatzung) vom 05.07.1993

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1990 (GV NW S. 141) hat der Rat der Gemeinde Reken in seiner Sitzung am 30.06.1993 folgende Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Reken (Wochenmarktsatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung (GewO), der von der Gemeinde Reken veranstaltet wird.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Reken betreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 3

Platz, Zeit und Öffnungszeit

- (1) Der Gemeindedirektor als örtliche Ordnungsbehörde setzt den Wochenmarkt durch Verfügung fest. Die Festsetzungsverfügung bestimmt den Marktplatz, den Markttag und die Öffnungszeit. Die jeweilige Festsetzungsverfügung wird Bestandteil und Anlage dieser Satzung.
- (2) Soweit aus besonderem Anlass vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz abweichend von der Festsetzung festgelegt werden, wird dieses in der "Borkener Zeitung" öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Außerhalb der festgesetzten Tage und Zeiten ist der Warenverkauf auf dem Marktplatz untersagt.
- (4) Bei Marktbeginn müssen alle Verkaufsvorbereitungen unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften beendet sein.

§ 4

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Reken dürfen grundsätzlich nur die in § 67 (1) der Gewerbeordnung festgelegten Waren feilgehalten werden, es sei denn, dass aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung auch Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden dürfen.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens drei Tage vor dem Wochenmarkt bei der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbschau beigelegt ist.

§ 5

Zutritt

- (1) Die Ordnungsbehörde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt je nach Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung vorsätzlich oder grobfahrlässig verstoßen wird.

§ 6

Markteinteilung

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs werden in Gruppen gleichartiger oder ähnlicher Waren auf den dafür bestimmten Teilen des Wochenmarktes feilgehalten.

Die Warengruppen sind

- I. Fleisch, Fleischprodukte, Tier- und Pflanzenfette, Käse, Eier, Geflügel, Wild und sonstige Lebensmittel, die nicht zu den Gruppen II bis IV zählen,
- II. Brot und Backwaren,
- III. Erzeugnisse des Acker-, Obst- und Gemüsebaus,
- IV. Fische und Fischprodukte,
- V. alle übrigen zugelassenen Waren.

- (2) Von dieser Markteinteilung kann mit Erlaubnis der Ordnungsbehörde insbesondere nach den Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln abgewichen werden, wenn es der Marktbetrieb erfordert.
- (3) Bei der Zuweisung von Standplätzen an Neuheitenverkäufer (Spezialisten) kann die Ordnungsbehörde Ausnahmen von der vorgenannten Gliederung zulassen, wenn dadurch der Verkauf an den benachbarten Ständen nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen markierten Standplatz angeboten und verkauft werden. Dabei dürfen Markierungen nicht überschritten werden.
- (2) Die Ordnungsbehörde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Zuweisung eines Standplatzes wird für einen befristeten Zeitraum (begrenzte Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) durch die Ordnungsbehörde vorgenommen.
- (3) Die begrenzte Dauererlaubnis ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Der Bescheid hierüber ergeht ebenfalls schriftlich.
- (4) Soweit eine erteilte Erlaubnis bis 30 Minuten vor Marktbeginn des jeweiligen Markttages nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann die Ordnungsbehörde Tageserlaubnisse für diesen Standplatz erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (6) Für die Benutzung des zugewiesenen Standplatzes hat der Markthändler vor Inanspruchnahme des Standplatzes rechtzeitig Marktstandgebühren nach der Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandgeld der Gemeinde Reken in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (7) Die Ordnungsbehörde kann aus marktbetrieblichen Gründen, insbesondere zur Ordnung des Marktverkehrs, einen Wechsel des Marktstandplatzes anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (8) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(9) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise auch vorübergehend für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beschäftigter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber den nach der Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandgeld der Gemeinde Reken zu entrichtende Marktstandgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Ordnungsbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Ein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Marktstandgebühren besteht nicht.

§ 8

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Verkaufsstellen sind bis zum Beginn der Verkaufszeit betriebsfertig einzurichten. Betriebsgegenstände und Waren müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein, andernfalls können sie auf Kosten des Standplatzinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Dem Marktverkehr nicht zugelassene Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter haben, gemessen ab Straßenoberfläche.

Sie dürfen die zugewiesene Grundfläche nach der Verkaufsseite hin um nicht mehr als 40 cm bei Ständen und 60 cm bei Fahrzeugen überragen.

- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird.

Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen üblichen Rahmen gestattet und auch nur dann, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) Die Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen sind für den reibungslosen Marktverkehr von Leergut, Waren und sonstigen Geräten freizuhalten.

§ 10

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Ordnungsbehörde, ferner die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten.
- (2) Jeder hat sich auf dem Marktplatz so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass Personen oder Sachen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist während der Verkaufszeit insbesondere unzulässig,
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Waren laut auszurufen, anzupreisen oder öffentlich zu versteigern,
 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 4. sperrige Gegenstände zu befördern,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,

6. Tiere auf den Wochenmarkt mitzunehmen, ausgenommen sind Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 (1) der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
7. den Marktplatz mit Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle, zu befahren.

Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge dürfen nicht mitgeführt werden.

- (4) Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11

Warenverkehr

- (1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem Zustand auf den Markt gebracht und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausschließen.

Sie dürfen nur mit hygienisch einwandfreien Geräten gewogen und verteilt sowie in gesundheitlich einwandfreiem Material verpackt werden.

Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Für Lebensmittel tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygieneverordnung, für Back- und Konditoreiwaren die Vorschriften der Back- und Konditoreiwaren-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Sauberhaltung

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt, Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden.

- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. Verpackungsmaterialien, Marktabfälle und marktbedingten Kehrreicht von ihren Standplätzen, von den angrenzenden Gangflächen bis zur Mitte sowie von den nicht belegten, unmittelbar benachbarten Standflächen in die bereitgestellten Müllgefäße einzufüllen.

Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterialien, Abfälle und Kehrreicht möglichst verdichtet einzufüllen.

Falls die Müllgefäße nicht ausreichen oder nicht vorhanden sind, haben die Standinhaber die Abfälle an den von der Ordnungsbehörde bezeichneten Stellen abzulegen,

2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen bis zur Mitte während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
- (3) Die Reinigung des Marktplatzes wird von der Gemeinde Reken durchgeführt; zur Beseitigung der Abfälle kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 13

Haftung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur dann, wenn diese auf ein Verschulden ihrer Bediensteten beruhen.

Das Verschulden wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (2) Für Schäden, die durch den Zustand der Verkaufseinrichtungen oder das Aufstellen der Stände, den Marktbetrieb oder die Ausübung des Marktgewerbes entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar.

Gehört der Verursacher zum Personal des Standinhabers, so haften die Verursacher und Inhaber des Standes gesamtschuldnerisch.

- (3) Jeder Standinhaber hat in dem Umfang seines Marktgeschäftes eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen der Ordnungsbehörde nachzuweisen.

§ 14

Ausnahmen

- (1) Die Ordnungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung des Wochenmarktes nicht beeinträchtigt wird.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über
- a) den Handel mit lebenden Kleintieren (§ 4 (2)),
 - b) den Handel mit Pilzen (§ 4 (3)),
 - c) den Zutritt (§ 5),
 - d) die Markteinteilung (§ 6),
 - e) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz (§ 7 (1)),
 - f) den Wechsel des Marktstandplatzes (§ 7 (7)),
 - g) die sofortige Räumung des Standplatzes (§ 7 (9)),
 - h) den Auf- und Abbau (§ 8),
 - i) die Verkaufseinrichtungen (§ 9 (1 – 4)),
 - j) die Plakate und die Werbung (§ 9 (6)),
 - k) das Abstellen in den Gängen (§ 9 (7)),
 - l) das Verhalten auf dem Wochenmarkt (§ 10),
 - m) den Warenverkehr (§ 11),
 - n) die Sauberhaltung (§ 12 (1 + 2))
- verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Reken (Wochemarktsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 05.07.1993

Kuhrmann
Bürgermeister